

Ralph Boes

Berlin, den 05.08.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Betr.: Einreichung einer Klage
zum Widerspruchsbescheid des Jobcenters Mitte vom 04.07.2017

Sehr geehrte Frau Richter, sehr geehrter Herr Richter,

im sozialgerichtlichen Verfahren

Ralph Boes
- Kläger -

gegen das
Jobcenter Berlin Mitte
- Beklagte -

wegen: Anerkenntnis des Jobcenters vom 21.02.2017
(in Form des Widerspruchsbescheids vom 04.07.2017)
zur Fehlerhaftigkeit der Eingliederungsvereinbarung vom 03.02.2015
und zur Aufhebung des Sanktionsbescheides vom 07.05.2015

beantrage ich:

- 1.) das Anerkenntnis aufzuheben,
- 2.) zu prüfen, ob beim "Anerkenntnis" zur Aufhebung der Sanktion nicht eine Form von Rechtsbeugung zu Grunde liegt.

3.) Mit Blick auf die Prozessökonomie
bitte ich außerdem um eine recht zügige Entscheidung,
weil sich die vom Jobcenter durch das Anerkenntnis preisgegebene Formulierung
- in fast allen meinen Eingliederungsvereinbarungen – einzig in der ersten steht etwas
anderes – findet,
- die Entscheidung damit Auswirkung nicht nur auf die achte, sondern auch auf die
zweite, die dritte, die vierte, die fünfte, die sechste, die siebte, die neunte und die
zehnte 100-Prozent-Sanktionen hat
- und die Prozesse dazu alle in Bearbeitung sind.

Begründung meines Antrages:

1

Vorbemerkung:

Hohes Gericht,

auf den ersten Blick mag es direkt absurd erscheinen, wenn hier ein sanktionierter Hartz-IV-Betroffener gegen die Auflösung eines Sanktionsbescheides klagt. Er sollte doch damit zufrieden sein, wenn er endlich sein ihm zustehendes Geld erhält.

Die Sache sieht aber sofort anders aus, wenn man begreift, erstens, dass im vorliegenden Fall die Auflösung der Sanktion nicht eine Klage gegen eine Einzelsanktion sondern eine Normenkontrollklage betrifft, eine Klage, bei der es Bedeutung hat, dass sie durch alle Instanzen Bestand hat, weil sie sonst nicht zum Bundesverfassungsgericht gelangen kann, und zweitens, dass die Sanktion ja durchlitten worden ist, dass durch die Auflösung der Sanktion also nicht die Sanktion als solche, sondern nur ihre rechtliche Begutachtung und Bearbeitung aufgelöst werden kann.

Unter diesen Umständen sind an die Auflösung der Sanktion besondere Bedingungen zu stellen: Sie darf nicht willkürlich erscheinen und darf das Jobcenter nicht dem Verdacht aussetzen, willentlich

erstens den Klageweg nach Karlsruhe

und zweitens die rechtliche Begutachtung seines eigenen Handelns in der Sache zu boykottieren.

Dass MEIN der Sanktion zugrunde liegendes Handeln "regelwidrig" war, steht außer Frage. Es musste regelwidrig sein, weil sonst der Weg zum Bundesverfassungsgericht nicht offen steht!

In MEINEM Handeln lag allerdings nichts, was die Würde oder das Leben eines anderen Menschen irgendwie gefährdet hat.

Anders das Handeln des Jobcenters: Es hat die Dimensionen des Erforderlichen und Erlaubten an mir BEI WEITEM überschritten, so dass der oben angedeutete Verdacht (Blockierung des Weges zum BVerfG und Verhinderung der rechtlichen Begutachtung des Handelns des Jobcenters) besteht.

Ich bitte Sie deshalb, die Auflösung der Sanktion in beide Richtungen hin zu überprüfen.

Zum Fall:

2

Am 03.02.2015 habe ich eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erhalten, in der ich dazu verpflichtet wurde, "im Turnus von einem Monat (...) jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen" zu unternehmen und entsprechend nachzuweisen.

S. Anlage 1 oder <https://goo.gl/scb5gV> ¹

¹ Falls es eine Hilfe darstellt: Die gesamten Akten des Falles sind (allerdings in anonymisierter Form) unter <https://goo.gl/24Xk1V> zu finden!

3 Als Unterstützung verfügte das Jobcenter:

"Das Jobcenter unterstützt ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB II, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Die Erstattung erfolgt in pauschalierter Form mit 5 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260 Euro. (...)"

A.a.O, S. 1

4 Des Weiteren werden vom JC

- die Kostenübernahme von Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen,
 - ein Gutschein für die Teilnahme an einer Maßnahme,
 - und Förderung für berufliche Weiterbildung
- unter den jeweils dazu geltenden Bedingungen angeboten.

5 Da ich keine Bewerbungsbemühungen unternommen habe, wurde am 07.05.2015 die Sanktion über mich verhängt.

s. Sanktionsbescheid vom 07.05.2015, Anlage 2, <https://goo.gl/QVhRj4>

6 Im Vorfeld hatte ich

- 1.) mit meinen Briefen vom 12.12.2014,
s. Anlage 3, <https://goo.gl/ETbzse>
und vom 07.01.2015,
s. Anlage 4, <https://goo.gl/EMvJhD>

schon dem Inhalt der Eingliederungsvereinbarung / des EG-Verwaltungsaktes in Frage gestellt, und

- 2.) mit meinem Brief vom 20.04.2015
s. Anlage 5, <https://goo.gl/4enok5>
im Rahmen schon der Anhörung der Sanktionsandrohung

- 3.) und mit meinem Widerspruch vom 15.06.2015
s. Anlage 6, <https://goo.gl/AU61wP>

der Sanktion als solcher widersprochen.

7 Meine Fragen zu 1.)
wurden mit den Briefen des Jobcenters vom 19.12.2014
s. Anlage 7, <https://goo.gl/Arn1qU>
und vom 03.02.2015,
s. Anlage 8, <https://goo.gl/DZA9ZA>

mein Widerspruch zu 2.)
wurde mit der Sanktion des Jobcenters vom 07.05.2015
s. Anlage 2, <https://goo.gl/QVhRj4>

und mein Widerspruch zu 3.)
mit dem Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015
s. Anlage 9, <https://goo.gl/66PYcy>

abgelehnt.

8 Nachdem so alle meine Fragen und Widersprüche abgelehnt und die Sanktionen im vollen Ausmaß durchlitten worden waren, wurde ich bei dem zum 21.02.2017 vom Sozialgericht einberufenen Erörterungstermin dann damit überrascht, dass die Richterin und der

Vertreter des Jobcenters einmütigst die Eingliederungsvereinbarung und die darauf fußende Sanktion für ungültig erklärten und der Vertreter des Jobcenters – trotz aller meiner äußerst scharf geäußerten Einwände und Proteste – beflissentlichst ein Anerkenntnis unterschrieb.

S. Gerichtsprotokoll vom 21.02.2017, Anlage 16, <https://goo.gl/Ed5Dhf>

9

Die Beflissenheit des Anerkenntnisses und die Entschlossenheit der Richterin, auf meinen Protest und meine vorgebrachten Gegenargumente nicht einzugehen und sie auch im Protokoll nicht aufzunehmen, haben mich sehr erstaunt, zumal sich das Anerkenntnis auf eine Entscheidung des BSG bezieht, welche mit meinem Fall keine Berührung hat.

10

Was dazu zu sagen ist, habe ich in meinem Widerspruch ans Jobcenter vom 12.04.2017 s. Anlage 10, s. <https://goo.gl/Ux5HED> dargelegt, weshalb ich hier aus diesem Widerspruch zitiere ...

Sehr geehrte Frau Keitz –

auf Grund eines "Anerkenntnisses" des Jobcenters in einer gerichtlichen Anhörung am 21.02.2017 betrachtet das Jobcenter die am 07.05.2015 verhängte Sanktion für aufgelöst und hat am 29.03.2017

771,96 Euro

auf mein Konto überwiesen.

Diesem "Anerkenntnis" habe ich schon im Gericht aufs heftigste widersprochen – wenn dies auch im Gerichtsprotokoll trotz meiner ausdrücklichen Bitte, dies zu tun, nicht aufgenommen wurde.

Ich möchte auch hier jetzt Widerspruch einlegen.

Die Gründe für den Widerspruch sind die Folgenden:

a) Anerkenntnis aus sachlich unzutreffenden Gründen:

Das Anerkenntnis bezieht sich auf eine Entscheidung des BSG

s. B 14 AS 30/15 R, <https://goo.gl/EVKsDr>

die in meinem Fall nicht anzuwenden ist:

Im dem Fall, der in B 14 AS 30/15 R verhandelt wurde, waren 10 Bewerbungen pro Monat gefordert, aber keinerlei Kostenübernahme von Seiten des Jobcenters angeboten worden.

Der betroffene Hartz IV Empfänger wurde dann wegen ausbleibender Bewerbungsnachweise sanktioniert, obwohl er darauf verwies, dass er keinen Computer besitzt, für Recherche und Bewerbungsarbeit ins Internet-Café hätte gehen und hierfür "erstmal" Geld für die Fahrkarte und das Internet hätte haben müssen.

Er hat berechtigt darauf verwiesen, dass man von ihm keine Leistung verlangen kann, ohne ihm die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Leistung zur Verfügung zu stellen.

Die Auflösung der EGV ist hier in der Sache begründet.

In meinem Fall ist das anders:

Bei mir sind ebenfalls 10 Bewerbungen pro Monat gefordert, aber eine Kostenzusage über 260 Euro ist gemacht.

Die 260 Euro sind zwar formaliter erst einmal "für ein Jahr" ausgesprochen, dies aber in einer EGV, die nur für ein halbes Jahr gilt.

Ich hätte also das Recht gehabt, das Geld auch in einem halben Jahr schon zu verbrauchen – und so

260 Euro : 60 Bewerbungen = 4,33 € pro Bewerbung
zur Verfügung gehabt.

Bei der Verhandlung einer neuen EGV hätte ich dann darauf hinweisen können, dass kein Geld für weitere Bewerbungen da ist und dabei auf das Urteil des Bundessozialgerichtes verweisen können.

Man hätte dann sicher die EGV mit einer neuen Geldzusage ausgestattet, um ihre Gültigkeit nicht von vorneherein in Frage zu stellen.

Unabhängig davon besitze ich – auch das ist anders als der Fall des BSG – durch meine ehrenamtliche Tätigkeit in verschiedenen Bürgerinitiativen kostenlosen und uneingeschränkten Internetzugang und würde, wenn ich nicht schon vollbeschäftigt wäre (!)

(die Fakten dazu entnehmen Sie bitte unserer umfangreichen Korrespondenz)
Bewerbungen vollständig über das Internet laufen lassen.

Dies sogar mit der Erstellung einer eigenen Bewerbungs-Webseite mit Bildern, Zeugnissen, Filmen, auf die ich dann nur verlinken müsste.

Eine Internetseite kostet bei meinem Provider zwischen 6 und 12 Euro im Jahr.
Die Kosten für 10 Emails im Monat sind für mich wegen Geringfügigkeit nicht abzuschätzen. Selbst bei 1000 Emails pro Monat wären sie so gut wie nicht vorhanden.
D.h., ich hätte selbst diese Kosten weder nachweisen noch einfordern können.

Da mir laut EGV nur nachgewiesene Bewerbungskosten erstattet werden, für Bewerbungen, die schriftlich und per Post versendet sind, hätte ich die stolze Summe von 260 Euro selbst für ein Jahr niemals erreichen können.

11

Schon vor diesem Hintergrund ist die Selbstverständlichkeit, mit der Eingliederungsverwaltungsakt und Sanktion – trotz meines Protestes – für ungültig erklärt und die Sanktion gelöscht wurde, sehr erstaunlich.

12

Noch erstaunlicher ist, dass das Jobcenter trotz meines (hier anhängigen) Widerspruches vom 12.04.2017

s. Anlage 10, s. <https://goo.gl/Ux5HED>

im dem ich die Widersprüchlichkeit der Entscheidung des Jobcenters auch mit bedeutenden weiteren Argumenten vortrug, weiter auf seiner Auffassung der Ungültigkeit von EGV und Sanktion beharrt.

S. Widerspruchsbescheid vom 04.07.2017, Anlage 11, <https://goo.gl/PhoFcS>

13

Am erstaunlichsten ist die Leichtigkeit, mit der jetzt die Löschung von EGV und Sanktion vor sich ging, aber vor dem Hintergrund, dass sich zum Zeitpunkt, als die Sanktion verbüßt wurde, d.h. in unserem ausführlichen Gespräch am 24.09.2015, selbst die Leitung des Jobcenters Berlin Mitte absolut von der Richtigkeit des jetzt aufgelösten Eingliederungsverwaltungsaktes und aller der daran anknüpfenden Sanktionen überzeugt gezeigt hatte – und sie selbst dann noch für unabwendbar und unaussetzbar hielt, als ich durch sie in unmittelbare Todesnähe kam.

14

Ich war damals im 84sten – von dann am Ende 132 (!) – Hungertagen, die am Ende nicht durch das Jobcenter, sondern durch ein Kirchenasyl beendet wurden.

S. dazu meine Verfassungsbeschwerde vom 19.05.2017, dort Randnr. 25,
<https://goo.gl/hhL1rK>

und Bild von mir, welches meinen Zustand vor und nach der Sanktion zeigt,
Anlage 12, <https://goo.gl/tCY3HT>

15

Wie oben bereits angedeutet, versuche ich durch die Sanktionen eine Normenkontrollklage zu den Sanktionen zum Bundesverfassungsgericht zu bringen.

S. z.B. meine Verfassungsbeschwerde vom 19.05.2017, Randnr. 1-3, in der das Konzept meines Klagewegs beschrieben wird

<https://goo.gl/Se1noa>

und meine, die aufgelöste Sanktion betreffende, Klage:

<https://goo.gl/yZrLjE>

Eine Normenkontrollklage setzt voraus, dass man im Sinne von Hartz IV unauflösbare, "gültige" Sanktionen erhält, die nicht auf dem Weg durch die Gerichte "fallen" können, weil erst nach der letzten Instanz der Weg zum Bundesverfassungsgericht "offen" steht. ²

16

Da ich nicht nur die Sanktionen, sondern auch die Lebensmittelgutscheine für verfassungswidrig halte: über die Entwürdigung hinaus, die sie bedeuten, stellen sie ja die letzte Rechtfertigung des Sanktionswesens dar, und wie sollte ich ihnen DIESE Rechtfertigung am Ende geben –

s. meine Darstellung zum Thema:

"Würde ODER Leben: Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine",
Anlage 13, <https://goo.gl/zL2RgN>

war es nur konsequent, im Sinne der Konkludenz meines Handelns und nach immer wieder erfolgter Ankündigung beim Jobcenter, ihren Einsatz abzulehnen.

17

Nach 83 Tagen des Hungerns (am 24.09.2015) ließ sich die Leitung des Jobcenters
- damals Herr Schneider (Geschäftsführer)
- Herr Uhlemann (Bereichsleiter Integration und Standortleiter Jobcenter Mitte)
- Frau Morohn (stellvertretende Bereichsleiterin für den Leistungsbereich)
auf ein gemeinsames Gespräch mit mir ein, bei dem die Sanktionen und sämtliche Möglichkeiten, deeskalierend mit der Situation umzugehen, besprochen wurden.

18

Zum einen wurde ausführlich die Frage nach der formalen Rechtmäßigkeit der EGV und der auf ihr fußenden Sanktionen

- vom 07.05.2015, s. Anlage 2, <https://goo.gl/QVhRj4>,

- vom 16.06.2015, s. <https://goo.gl/xVh9ir>

- und vom 24.08.2015, s. <https://goo.gl/DCiJY3>

besprochen,

zum anderen wurde aber nicht minder ausführlich auch die Frage besprochen, ob die Sanktionen überhaupt gegeben hätten werden dürfen!

19

Es handelte sich um die achte, neunte und zehnte 100-Prozent Sanktion ³ in unmittelbarer Folge

² Jeder Bürger hat das Recht, sich staatlicher Übergriffe zu erwehren oder in den Widerstand zu gehen, wenn seine Freiheitsrechte abgeschafft sind. Die Normenkontrollklage ist da der schlüssige Weg.

Er ist allerdings auf normale Weise nicht zu gehen !!!

Zur Unmöglichkeit diesen Weg auf normale Weise zu gehen – und zur Begründung MEINES Weges, siehe: Meine Verfassungsklage vom 19.05.2017, S. 27 ff, <https://goo.gl/bD7pio>

s. Übersicht, Anlage 14, <https://goo.gl/nPfFOC>

gegen einen Menschen, der von vorneherein die Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zum Thema erhoben, und bereits 16 Monate bevor überhaupt schon die erste Sanktion gegeben wurde, in einem öffentlichen Brandbrief an die Regierung und an sein Jobcenter geschrieben hatte:

Ab heute widerstehe ich offen jeder staatlichen Zumutung, ein mir unsinnig erscheinendes Arbeitsangebot anzunehmen oder unsinnige, vom Amt mir auferlegte Regeln zu befolgen. Auch die durch die Wirklichkeit längst als illusorisch erwiesene Fixierung auf "Erwerbsarbeit" lehne ich in jeder Weise ab.

Ich beanspruche ein unbedingtes Recht auf ein freies, selbst bestimmtes Leben, welches ich einer von mir selbst gewählten, mir selbst sinnvoll erscheinenden und mir nicht von außen vorgeschriebenen Tätigkeit widmen darf – auch wenn ich durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse gezwungen bin, dafür Hartz IV in Anspruch zu nehmen.

Ich spreche jede Arbeit heilig, die aus einem inneren ernstem Anliegen eines Menschen folgt

- unabhängig davon, ob sie sich äußerlich oder innerlich vollzieht
- und unabhängig davon, ob sie einen "Erwerb" ermöglicht oder nicht!

Eine Gesellschaft, die nur auf Erwerbsarbeit setzt, schaufelt sich ihr eigenes Grab, weil sie die wesentlich ursprünglicheren und bedeutenderen (!) seelischen und geistigen Antriebe zur Arbeit missachtet und schon das Denken der Mutter über die Erziehung ihrer Kinder, nicht weniger die Arbeit eines Menschen, der in Liebe einen hilfsbedürftigen Freund oder Angehörigen pflegt, noch unter das Produzieren und Verkaufen von Klopapier und Gummibärchen stellt!

S. "Die Würde des Menschen ist unantastbar, Brandbrief eines entschiedenen Bürgers", Anlage 15, <https://goo.gl/EguEhb>

20

Vor dem Hintergrund dieser Ansage,

- aber auch vor dem Hintergrund des in meiner Klage vorgelegten Antrages auf Richtervorlage zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen

s. <https://goo.gl/abXuT2>

- und vor dem Hintergrund meiner mehr als deutlich gemachten Auffassung, dass ich einen vom Jobcenter stark differierenden Arbeitsbegriff habe und durch die von dort gesetzten Regeln diskriminiert werde

s. <https://goo.gl/DdUwak> ,

hatte von vorneherein KEINE der jemals angebotenen Eingliederungsvereinbarungen irgendwie die Möglichkeit, SINNVOLL UND ANGEMESSEN im Sinne des Gesetzes zu sein.

Und KEINER der verhängten Sanktionen war je die Möglichkeit gegeben, im Sinne des Gesetzes "zum Arbeitsmarkt" zu führen.

21

Sie alle spielten nur die Scheinwelt einer gutwilligen Vermittlung und "Förderung" vor, während es in Wahrheit um einen Machtkampf, um das Brechen eines Menschen und das Verhindern seiner – gesellschaftlich bedeutsamsten! – Fragen mit dem Mittel des Totalentzugs der Lebensgrundlage ging.

³ d.h., wenn man die vorangegangene 30- und 60-Prozent-Sanktion hinzuzählt, handelt es sich um die zehnte, elfte und zwölfte Sanktion in Folge ...

22

Angesichts der Häufung der Sanktionen und der prinzipiellen Unmöglichkeit, durch sie im Sinne des Gesetzgebers etwas bewirken zu können, stand deshalb die Frage, ob man – in Anlehnung an das Schikaneverbot des BGB (§ 226 BGB) – die Sanktionen nicht hätte aussetzen müssen, auch wenn sie im Sinne des Gesetzes "rechtmäßig" sind.^{4 / 5}

23

Diese Frage wurde im Vorfeld des Gespräches nicht nur durch mich dem Jobcenter gestellt, sondern sie wurde, angesichts der Dauer und schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen meines Hungerns, auch durch viele andere Menschen vom Jobcenter bis hinauf ins Bundesministerium für Arbeit, zu Andrea Nahles getragen.

24

Und auch diese Frage wurde im Gespräch entschieden: Man habe sie "auf und ab" bedacht und diskutiert, aber selbst angesichts meines Hungerns im 84. Tag und des noch übrigen Sanktionszeitraumes von noch weiteren 37 Tagen würde es keine Möglichkeit zur Rücknahme der Sanktion geben.

Ein Bild des Verfalles meines Körpers in dieser Zeit ist hier zu sehen:
Anlage 12, <https://goo.gl/tCY3HT>

25

Hohes Gericht,

ich darf davon ausgehen, dass man der Rechtmäßigkeit der Sanktionen zum damaligen Zeitpunkt einen äußerst hohen Rang eingeräumt hat.

26

Angesichts dieser Tatsache verwundert die "Leichtigkeit", in der das Jobcenter die Sanktion jetzt streicht.⁶

Mit der Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 23. 6. 2016

Az: B 14 AS 30/15 R, <https://goo.gl/EVKsDr>

hat es sie aus Gründen gestrichen, die – aus sachlicher Sicht (!) – völlig uneinsehbar sind.⁷

27

In seinem Widerspruchsbescheid hat das Jobcenter es dann auch konsequent unterlassen, auf die von ihm bezogenen Gründe der Löschung noch einmal hinzuweisen – und vor allem hat es auch unterlassen, auf die von mir gegen die Löschung eingewendeten Gründe auch nur mit einem einzigen Worte einzugehen.

S. Widerspruchsbescheid vom 04.07.2017, Anlage 11, <https://goo.gl/PhoFcS>

28

Dem gegenüber hat es sich rein darauf zurückgezogen, zu sagen, dass die Auflösung der Sanktion eine reine Prozesshandlung und keinen beklagbaren Verwaltungsakt darstelle (I) – und selbst, wenn sie als Verwaltungsakt gewertet würde, eine Zulässigkeit des Widerspruches fehle, weil ich durch sie (die Auflösung der Sanktion) ausschließlich begünstigt würde (II).

S. a.a.O.

⁴ Man hätte statt dessen gemeinsam einen Schritt zur Überprüfung des Gesetzes gehen können ...

⁵ S. hier auch Az: S 12 AS 3729/13, <https://goo.gl/ipFoM4>

⁶ Ich habe das Wort "Leichtigkeit" in Anführungsstriche gesetzt, weil es nicht wirklich "Leichtigkeit", sondern ein unbedingter Wille war, die Sache unbedingt, auch gegen meinen Protest zu löschen.

⁷ S. auch Urteil vom XXX gegen mich in identisch derselben Frage ...

29 Dazu ist Folgendes zu sagen:

30 Zu (I):

31 a) Wenn die Auflösung der Sanktion als reine, (ich überziehe etwas: im stillen Hinterzimmer des Jobcenters vollzogene) "Prozesshandlung" vollzogen worden wäre, wüsste ich zunächst nichts zu sagen, außer dass dann eine solche "Prozesshandlung" durchgeführt worden wäre, die streng willkürlich vollzogen worden und sachlich in keiner Weise nachzuvollziehen ist.⁸

32 Ich kann mir jedenfalls nicht vorstellen, dass das Jobcenter eine Formulierung, die es zum Thema der Unterstützung von Bewerbungsbemühungen standardmäßig in unzähligen Eingliederungsvereinbarungen verwendet, die es auch bei mir in allen Eingliederungsverwaltungsakten seit dem 18.07.2013

s. <https://goo.gl/zoive2>

eingesetzt hat, auf Grundlage eines so sehr weit abliegenden Urteils des BSG jetzt ÜBERALL für so problematisch hält, dass es jetzt alle Eingliederungsvereinbarungen, die diese Formulierung enthalten, freiwillig löscht.

33 Statt blind dem Willen des Jobcenters hier nachzugeben, wäre erst nach dem besonderen Interesse zur Löschung der Sanktion in meinem besonderen Fall zu fragen. Dies besonders auch mit Hinblick auf die Vorgeschichte, die oben beschrieben worden ist ...

34 b) Die Auflösung der Sanktion hat allerdings nicht als eine solche reine (ich überziehe wieder etwas: im Hinterzimmer des Jobcenters vollzogene) "Prozesshandlung" sondern offiziell in einem vom Gericht einberufenen Erörterungstermin als einseitiges Anerkenntnis des Jobcenters vor dem Gericht stattgefunden.

S. Gerichtsprotokoll vom 21.02.2017, Anlage 16, <https://goo.gl/Ed5Dhf>

Und HIER steht dem vom Jobcenter und vom Gericht vollzogenen Akt der Wortlaut des Gesetzes entgegen:

35 § 101 SGG, auf den das Jobcenter sich bezieht, macht das "Anerkenntnis" zum Abschlussschritt eines Vergleiches !

Der Paragraph geht davon aus, dass erst ein Vergleich – und zwar beidseitig (und nicht einseitig und gegen den deutlich geäußerten Willen einer Partei) geschlossen wird -

§ 101 SGG

(1) Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

(Sperrung von mir)

dann geht es davon aus, dass das Anerkenntnis sich auf diesen Vergleich bezieht - und dass erst das sich auf diesen Vergleich beziehende Anerkenntnis den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(2) Das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs erledigt insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

⁸ Die ... Kammer z.B. hat in der identischen Frage entschieden, dass das Urteil des BSG in der fraglichen Formulierung keine Bedeutung hat!

36

Von einem einseitigen, ohne "Vergleich" und gegen den Willen des Klägers zu genehmigenden "Anerkenntnis" in einer Anhörung des Gerichtes, welches in Nachhinein zur reinen Prozesshandlung uminterpretiert wird, ist in § 101 SGG keine Rede!
Womit dieser Teil der Sache vermutlich hinfällig ist.

37

Zu (II):

38

Es wird unterstellt, dass eine Klage unzulässig ist, weil ich durch die Auflösung der Sanktion ausschließlich begünstigt würde.

39

Dazu ist Folgendes zu sagen:

40

a) Ich habe in meiner Klage zur hier streitgegenständlichen Sanktion in keiner Weise beantragt, die Sanktion aufzuheben!

Dies schon aus dem Grunde, weil einer Sanktion, mit der ich zum BVerfG gelangen will, ein unstrittig regelwidriges Verhalten von mir zu Grunde liegen muss!

Statt einen Antrag zur Auflösung der Sanktion zu stellen, habe ich beantragt, das Verfahren auszusetzen und die durch die Sanktionen aufgeworfenen Fragen dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

s. Az.: 175 AS 14857/15, Anlage 17, Seite 1, <https://goo.gl/AMswuH>

Durch die willkürliche Löschung der Sanktion wird vom Jobcenter der Klageweg zum BVerfG willkürlich behindert.

41

b) Behindert wird so weiter, dass die oben schon angesprochenen Fragen zu den Grenzen der Eingliederungsvereinbarungen und der Sanktionen gerichtlich behandelt werden:

- Hätten die Pflichten der Eingliederungsvereinbarungsakte jemals gegeben werden dürfen - trotz des dezidierten und absolut begründeten Willens des Klägers, sich auf sie nicht einzulassen?

S. "Brandbrief", <https://goo.gl/2YXM2r> ; bzw. oben Randnr. 19

- Stellten diese Pflichten JE ETWAS ANDERES als einen unnachgiebigen ZWANG ZUR UNTERWERFUNG unter vom Kläger IMMER als unpassend, verfassungswidrig beklagte Verhältnisse dar?
- Durften die Sanktionen gegeben werden, wenn sie nicht, wie gefordert, zum Arbeitsmarkt sondern absehbar zum Tod führen? (S. oben, Randnr. 14 ff und 22)
- Wie ist es mit der gnadenlosen Häufung von – von vorneherein unpassenden (!) – Eingliederungsverwaltungsakten und Sanktionen?
- Welche ANDEREN Handlungsmöglichkeiten, statt den Kläger über Jahre hinweg andauernd mit der sozialen Vernichtung und, da er begründet (s. oben, Randnr. 15) auch die Lebensmittelgutscheine ablehnt, sogar mit dem Tod zu bedrohen, wäre vom Jobcenter zu verlangen gewesen?
- Ist es nicht wichtig und von allgemeiner Bedeutung, die GRENZEN der Sanktionen auszuloten?

42

c) Behindert wird so weiter

- die rechtliche Bearbeitung aller meiner Widersprüche, z.B. meiner Stellungnahme vom 20.04.2015 zur Sanktionsandrohung,
s. <https://goo.gl/WggBWL>
- die rechtliche Bearbeitung meines Widerspruches vom 15.06.2015
s. <https://goo.gl/wW6HpD>
- und die rechtliche Bearbeitung meiner am 25.08.2015 vorgelegten Klage.
s. Az.: 175 AS 14857/15, Anlage 17, Seite 1, <https://goo.gl/AMswuH>

43

d) ERÖFFNET wird durch die nachträgliche Löschung der Sanktion dagegen DEM JOBCENTER (!) die ungeahnte Möglichkeit, immer wieder streng willkürlich Strafen und Sanktionen zu verhängen und sich im Ernstfall – nachdem sie Sanktionen durchlitten worden sind (!) durch einfache Anerkenntnisse der juristischen Begutachtung seiner Taten und jeglicher Haftung zu entziehen.

Siehe hier auch Verfassungsbeschwerde, dort Randnr. 58 , <https://goo.gl/T1R6sc> und Anmerkung 16, <https://goo.gl/T5HXDU>

Und dies nicht nur im vorliegenden, sondern in fast allen Fällen, in denen ich klage, weil die preisgegebene Formulierung Inhalt aller Eingliederungsverwaltungsakte, außer dem allerersten ist.

44

Hohes Gericht –

Angesichts des Dargestellten ist sicher nicht davon zu sprechen, dass ich durch die Auflösung der Sanktion "ausschließlich begünstigt" würde.

Außerdem sind die Sanktionen sind durch ein späteres Anerkenntnis auch nicht wirklich AUFZULÖSEN!

Sie HABEN ja stattgefunden und ihre seelischen, sozialen und gesundheitlichen Wirkungen voll entfaltet!

45

Die komplette Lebensbasis ist mir entzogen worden, um mich im Sinne eines Arbeitsbegriffes, der der Wirklichkeit nicht standhält

s. Teil A meiner in der Sache vorgebrachten Klage,
Az: S 175 AS 14857/15, <https://goo.gl/RfV43k>

und Ursache tiefster gesellschaftlicher Verwerfungen ist

s. <https://goo.gl/ghBGmn>

ZU UNTERWERFEN.

46

Man hat im Jobcenter JEDES meiner Worte ignoriert, mich jahrelang für das Beharren in der Sache mit dem vollen Entzug der Lebensgrundlagen bestraft und die Arbeit, die ich permanent zum Wohle der Gesellschaft leiste, und mich selbst dabei zutiefst entwürdigt.

47

Dabei hat man billigend das Herannahen meines Todes in Kauf genommen, der, nach 132 Tagen des Hungerns, nur durch das Eingreifen einer Kirche abgewendet wurde, ohne auch nur im Geringsten mit den dadurch aufgeworfenen Fragen umzugehen!

Und dies, obwohl permanente Angebote von meiner Seite da waren, die Sanktionen auch im Rahmen des Hartz-IV-Gesetzes zu beenden.

s. <https://goo.gl/CmHTHK>

48

Vor DIESEM Hintergrund ist der Wille des Jobcenters, den Prozess "vom Tisch" zu kriegen, ALLERBESTENS zu verstehen! Zumal dadurch auch mein Weg nach Karlsruhe beendet ist.

49

Vor diesem Hintergrund hätte ich allerdings auch DANN ein Recht, dass meine Positionen verhandelt werden, wenn die Löschung der Sanktionen irgendwie "zu verstehen" und in diesem Sinne "rechtmäßig" wäre.

50

Sie IST es aber nicht und wurde trotz meines Widerspruches vom 12.04.2017 durch das Jobcenter aufrecht erhalten – auf Grundlage rein formaler Gesichtspunkte und ohne im Geringsten die vorgebrachten Gründe zu diskutieren.

51

Vor diesem Hintergrund stelle ich deshalb nicht nur den Antrag, die Löschung der Sanktion aufzuheben, selbst wenn sie, was ich mir nicht vorstellen kann, aus irgendwelchen formalen Gründen "rechters" sein sollte, sondern auch den anderen, zu ermitteln, ob die Auflösung nicht bewusste Rechtsbeugung ist.

Außerdem möchte ich meine Bitte von Seite 1 wiederholen:

Mit Blick auf die Prozessökonomie erbitte ich bitte eine recht schnelle Entscheidung,

weil sich die vom Jobcenter so leichtfertig preisgegebene Formulierung

- in fast allen meinen Eingliederungsvereinbarungen – einzig in der ersten steht etwas anderes – findet,

- die Entscheidung damit Auswirkung nicht nur auf die achte, sondern auch auf die zweite, die dritte, die vierte, die fünfte, die sechste, die siebte, die neunte und die zehnte 100-Prozent-Sanktionen hat

- und die Prozesse dazu alle in Bearbeitung sind.

Mit freundlichem Gruß,

Ralph Boes

Übersicht über die Anlagen auf der folgenden Seite:

Anlagen:

- 1: Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015
- 2: Sanktionsbescheid vom 07.05.2015
- 3: Brief vom 12.12.2014
- 4: Brief vom 07.01.2015
- 5: Brief vom 20.04.2015
- 6: Widerspruch gegen die Sanktion vom 15.06.2015
- 7: Brief des Jobcenters vom 19.12.2014
- 8: Brief des Jobcenters vom 03.02.2015
- 9: Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015
- 10: Widerspruch gegen das Anerkenntnis zur Auflösung der Sanktion vom 12.04.2017
- 11: Widerspruchsbescheid vom 04.07.2017
- 12: Bild meines körperlichen Zustandes zu Beginn und zum Ende der Sanktion
- 13: Text: "Würde ODER Leben: Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine"
- 14: Tabellarische Übersicht über die Sanktionen
- 15: Text: "Die Würde des Menschen ist unantastbar? Brandbrief ..."
- 16: Gerichtsprotokoll vom 21.02.2017
- 17: Klage Az: S 175 AS 14857/15, Seite 1